Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

32 (27.4.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 32. Dienstag, 27. April 1915.

Bestandsaufnahme von Reis betr.

Wer folgende Arten an Vollreis, Bruchreis oder Reismehl, nämlich

Patna-Reis, grob,
Patna-Reis, kurz
Spanischem Reis,
Italienischem Glace-Reis,
Italienischem unglaciertem Reis,
Siam-Patna, grob,
Siam-Patna, kurz,
Arracan,
Moulmein,
Bassein,
Rangoon, grob,
Rangoon, normal,
Rangoon, Stürzung,
Bruchreis I,
Bruchreis II,
Bruchreis III, IV,
Reismehl für Eßzwecke

mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist nach § 1 der Verordnung des Bundesrats über Reis vom 22 April 1915 verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Behrenstraße 21, anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht sind nur ausgenommen Mengen, die sich im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung befinden, und ferner Mengen, die insgesamt bei allen aufgeführten Arten weniger als zwei Doppelzentner betragen. Die Anzeigen sind bis zum **29. April 1915** zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b H. in Berlin zu erstatten.

Die Anzeigeformulare sind bei der für den Bezirk zuständigen Handelskammer zu erheben.

Wer die Anzeige nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Karlsruhe den 24. April 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Vorratserhebung über Häute und Leder am 30. April 1915 betr.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) ordnen wir an daß eine Erhebung über

1) Rindviehhäute einschließlich der Kalbfelle,
2) Bodenleder

am 30. April 1915 stattzufinden hat.

Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 30 April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte spätestens am 3. Mai 1915 dem Großh. Statistischen Landesamt in Karlsruhe anzuzeigen

Vorräte, die sich am 30. April 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Im einzelnen gilt folgendes:

Zu 1):

Anzugeben sind die Vorräte an Salzhäuten nach drei Gewichtsklassen (bis 10 kg schwer, über 10 bis 30 kg schwer und über 30 kg schwer) ferner die Vorräte an trockenen Häuten nach drei Gewichtsklassen (bis 4 kg schwer, über 4 bis 6 kg schwer und über 6 kg schwer). Unter den trockenen Häuten sind auch die trocken gesalzenen mit anzugeben.

In jedem Falle ist getrennt anzugeben, ob es zahme Häute (d. h. Häute europäischer oder nordamerikanischer Herkunft) oder Wildhäute oder Kipse sind.

Anzugeben ist in jedem Fall die **Zahl der Häute.**

Von den Gerbereien am Stichtag bereits in Bearbeitung genommene Häute sind nicht anzugeben.

Zu 2):

Von Leder sind nur Bestände an Bodenleder anzugeben, wenn der Bestand 100 kg übersteigt.

Die anzeigepflichtigen Vorräte sind getrennt anzugeben für Sohlleder, für Vache- und Brandsohlleder und für zu Bodenleder verarbeitete Spalte

Die Angaben sind **in Kilogramm** zu machen.

Vordrucke für die Anzeigen sind beim Großh. Statistischen Landesamt in Karlsruhe sowie bei den Großh. Bezirksämtern erhältlich

Als Meldepflichtige kommen bezüglich der Häute in Betracht die Metzger, die Innungen und Hautverwertungsgenossenschaften, ferner die Häutehändler, die Gerbereien und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitz haben. Beim Bodenleder kommen in Frage die Gerbereien, Lederhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstigen Personen und Firmen, die Bodenleder in ihrem Besitz haben. Falls bei Spediteuren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, sind sie von diesen anzumelden.

Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird, falls er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark und bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Wissent-

Wo ist Coletti?

Unterstützt das Rote-Kreuz durch Kauf von Losen der Geld-Lotterie des Bad. Landesvereins
Ziehung sicher 30. April.
3328 Geldgew. u. 1 Präm.
37000 M.
Hauptgew. i. günst. Falle
15000 M.
3327 Geldgewinne
22000 M.
Lose à 1 M. | 11 Lose 10 M. | Porto u. Liste 30 ₰.
empfiehlt Lotterie-Unternehmer
J. Stürmer
Straßburg i. E., Langestr 107
Filiale Kehl a. Rh., Hauptstr. 47
In Durlach: Cigarrengeschäft C. Hess.

Wo ist Coletti?

Erneuter Forstamts Durlach.

Aus den Abteilungen 2, 3, 5, 10 und 17 des Domänenwaldes Rittnert wird nächsten **Freitag den 30. April l. J., vormittags 9 Uhr beginnend,** an Ort und Stelle das Streuland in ca. 250 Losen öffentlich versteigert. Vorwort Bauer in Berghausen erteilt nähere Auskunft. Zusammenkunft bei der Saatschulhütte.

Die Beurlaubung eingezogener Wehrpflichtiger zur Feldbestellung betreffend.

Zur **Feldbestellung** können künftig, soweit die militärischen Interessen es gestatten, auch Landwirte zeitweise beurlaubt werden, die **anderen mobilen Truppenteilen als der Armeeabteilung Gaede angehören.** Vorausetzung der Beurlaubung ist indessen die ausdrückliche Bescheinigung Gr. Bezirksamts, daß eine entsprechende Arbeitskraft anderweitig nicht gewonnen werden kann, daß also eine ausreichende fachkundige Vertretung nach Lage der Verhältnisse weder durch Verwandte oder bezahlte Arbeitskräfte sich finden läßt, noch durch eine Beurlaubung gemäß Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 21. März 1915 Nr. 12788 (Zuweisung landw. Arbeiter durch die Landwehrinspektion) möglich ist.

Wir machen die Einwohnerschaft hierauf aufmerksam.

Durlach den 26. April 1915.

Das Bürgermeisteramt.

Preisgauer Weinsauerkraut
ist der beste!
Adlerdrogerie Aug. Peter.

Gemüse- und Früchte-Conserven
in reicher Auswahl zu billigsten Preisen empfiehlt
Oskar Gorenflo
Hoflieferant.

Schöne 2-Zimmer-Wohnung mit Zubehör (Mansarde) auf 1. Juli an kleine Familie zu vermieten.
Verlängerte Schloßstraße 33.

Moderne 3-Zimmerwohnung mit Zubehör auf sofort oder später zu vermieten. Näheres bei
Ad. Martin, Zigarrengeschäft, Hauptstraße 81.

Erfurter Gemüse- u. Blumen-Samen
in bekannt guter und keimfähiger Qualität, über 150 versch. Sorten, auch lose ausgewogen, sowie Blumen-Dünger und Hornspäne empfiehlt
J. Schaefer, Blumen-Drogerie
Durlach, gegenüber d. Wasserwerk.

Wo ist Coletti?

Unsere Krieger
verlangen Feldpostbriefe mit Cognac, Kirsch- od. Zwetschgenwasser, Himbeer-, Erdbeer, Kirsch- od. Zitronensaft, Teecreme u. Steuspulver, condens. Milch in Tuben, Zigarren u. Zigaretten, Kaugummi, Zigarrenmittel usw. Alles in bekannt guter und preiswerter Qualität erhältlich bei
J. Schaefer, Blumen-Drogerie
Hauptstraße 4.

Elsässer Sauerkraut
1914er Ernte
empfiehlt
Karl Zoller
Mittelstraße 10 — Telephon 182.

Wo ist Coletti?

Kaffee

— frisch gebrannt —
in bester Mischung empfiehlt
Osk. Gorenflo
Hoflieferant.

Bonnenkaffee!
Nicht stopfend, leicht verdaulich, äußerst nahrhaft, **per Pfd. Mk. 1.20**, empfiehlt
Jul. Schaefer.
Blumen-Drogerie, Hauptstrasse 4.

Wasch- und Bleichanstalt „Fischhaus“, Eisenlohrstraße, empfiehlt sich zur gefl. Benützung. Beste Trockengelegenheit bei jeder Witterung. Rußfreie Rasenbleiche. Auch wird Wäsche zum Waschen angenommen. Von Monat Mai an wird dieselbe auf die Rasenbleiche gelegt. Die Wäsche wird abgeholt und wieder frei ins Haus gebracht bei billiger Berechnung. **Chr. Bauer.**

Medizinal-
Malaga
per Flasche **1.50 M.**, bei drei Flaschen **1.40 M.** empfiehlt
Jul. Schaefer, Blumen-Drogerie.

Eine aufgewühnte erstklassige **Kuh** mit 13 Tage altem Kalb zu verkaufen
Nuc, Waldhornstraße 13.

Bekanntmachung.

1. **Das neue Schuljahr der Gewerbe- und Handelsschule** in Durlach beginnt **Montag den 3. Mai d. Js.** Die nach dem hiesigen Ortsstatut zum Schulbesuch verpflichteten, neu eintretenden Knaben und Mädchen haben sich an diesem Tage **vorm. pünktlich 8 Uhr** mit Papier, Schreibfeder, Bleistift und dem letzten Schulzeugnis versehen in der früheren **Rettungsanstalt dahier** einzufinden.
2. **Schüler, die letztes Schuljahr in der 1. Klasse waren, die letztes Schuljahr in der 2. Klasse waren, Mittwoch den 5. Mai vorm. 7 Uhr** in der Rettungsanstalt einzufinden.
3. Die **Bekanntmachung Ziffer 2 gilt**, abgesehen von den Handelsschülern, **nur für die bisher vom Gewerbeschulbesuch Befreiten.**
4. Arbeitgeber oder Eltern der Schüler, die aus **ganz triftigen Gründen** eine weitere Befreiung vom Besuch der Gewerbe- oder der mit **eingehender Begründung an uns** richten. Erst nachdem der Gewerbeschulrat dem Gesuch entsprochen und der Gesuchsteller davon christliche Mitteilung erhalten hat, darf die Zurückhaltung vom Schulbesuch erfolgen.
5. **Probezeit entbindet nicht** vom Schulbesuch.

Durlach, April 1915.

Direktorat der Gewerbe- und Handelsschule.

Geschäfts-Verlegung.
Meine Schuhmacherei, unter dem Namen Schnellschlorei bekannt, ist von heute ab in der Herrenstraße geschlossen und befindet sich
Lammstraße 9.
H. Hildinger.

1—2 gut möblierte Zimmer (womöglich mit Bad) gesucht. Angebote unter Nr. 111 an den Verlag erbeten.

Einfach möbl. Zimmer in Nähe der neuen Kaserne (Zeltstallungen) sofort zu mieten gesucht. Angebote mit Preis unter Nr 109 an den Verlag erbeten.

Gute junge **Kuh** mit dem 3. Kalb hat zu verkaufen
Friedrich Köpfer, Landwirt, Hohenwetersbach.

Servierfrl. sucht angenehmes, **gut möbliertes Zimmer.** Angebote mit Preis unter Nr. 110 an den Verlag erbeten.

Pfannkuch & Co
Neu eingeführt:
Eichel-Mehl
10 Pfund **2.30**
Zentner **22.—**
150 Pfund-Sack **33.—**
Ferner
Maisschrot
10 Pfund **3.10**
Original-Sack **60.50**
Kälbermehl
Brockmanns Futterkalk
Pfannkuch & Co
G. m. b. H.
in den bekannten Verkaufsstellen.

8 Oleanderbäume billig zu verkaufen. Zu erfragen im Verlag.

lich verschwiegene Vorräte können im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Karlsruhe den 24. April 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Zurückstellung vom Waffendienst betr.

Die von Großfirmen eingereichten Gesuche um Befreiung vom Heeresdienst lassen oft Uebersichtlichkeit vermissen und enthalten unvollständige oder ungenaue Angaben über das militärische Dienstverhältnis und die Adresse der zu befreienden Leute. Dadurch wird ihre Prüfung und Erledigung erschwert und verzögert.

Es ist daher unbedingt notwendig, daß bei Einreichung von Befreiungsgesuchen folgende Gesichtspunkte genau beachtet werden:

1. die Namen **der noch nicht ins Heer eingestellten oder bereits zurückgestellten Arbeiter** rc. sind in **Listen** einzureichen, die nach den zuständigen Bezirkskommandos geordnet sind.
2. Die Namen solcher Leute, die bereits Heeresdienst tun, sind in Listen einzureichen, die nach **Armeekorps** geordnet sind.
3. Auf genaue und vollständige Adressenangabe der Leute ist zu achten unter Vergleichung der eingereichten Listen mit den eigenen Lohnlisten pp.
4. Befreiungsgesuche können nur **ausnahmsweise** berücksichtigt werden, im allgemeinen nur, wenn Aufträge für Heer oder Marine auszuführen sind. Das kurz und erschöpfend gehaltene Gesuch muß von derjenigen Stelle befürwortet sein, die den Auftrag erteilt hat. Die Befürwortung muß, um zeitraubende Ermittelungen durch die Gewerbe-Inspektion zu vermeiden, dartun, daß die reklamierten Leute durch militärfreie nicht ersetzt werden können.
5. Nachfragen nach dem Ergebnis eingereichter Reklamationen — auch telegraphische Erinnerungen — sind zwecklos. Das Kriegsministerium und die Generalkommandos erledigen alle Eingänge mit tunlichster Beschleunigung.

Mündliche Anträge und Vorstellungen haben zu unterbleiben.

Durlach den 22. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In Neuthard, Amt Bruchsal, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Durlach den 22. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Mieteinigungsämter betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. April 1915 Nr. 17266 folgende Anordnung erlassen:

„Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914 und des § 1 der badischen Verordnung vom 23 Dezember 1914, Einigungsämter betr., wird auf Antrag des Gemeinderats Durlach angeordnet, daß für das in dieser Stadt errichtete Mieteinigungsamt die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914 Geltung haben sollen.“

Durlach den 23. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Handelsregister Durlach. Eingetragen wurde zu „**Max Marx Grötzingen**“: Die Niederlassung ist nach Karlsruhe verlegt. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für

1. **Durlach, Montag den 3. Mai d. J., vorm. 9 Uhr.**
2. **Weingarten, Mittwoch den 5. Mai d. J., vorm. 8 Uhr.**

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Meßbriefe (Handrisse und Meßurkunden) über Aenderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Meßurkunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 23. April 1915.

Großh. Bezirksgeometer: Künz.